treibungsamt nicht gegen ben Schuldner eine Betreibung für Betreibungskoften einleiten darf. Die gegen ben Rekurrenten angehobene Betreibung für die Rosten der amtlichen Bermahrung, die zu den Betreibungstoften gehören, ift baber aufzuheben. Allerbings kann, wie die Vorinftang ansführt, ber Schuldner fich in der Regel nicht bei den Auflichtsbehörden über eine Betreibung beswegen beschweren, weil die geltend gemachte Forderung nicht zu Recht bestehe, da das Betreibungsamt und die Aufsichtsbehörden sich mit dieser Frage im allgemeinen nicht zu befassen haben. Aber im vorliegenden Falle geht die Einleitung der Betreibung nicht von einer Brivatperson, sondern vom Amte selbst aus, indem eine amtliche, auf der Prüfung der Frage der Schulopflicht beruhende Berfügung, die Betreibung einzuleiten, an Stelle des Betreibungs= begehrens tritt. Diese Berfügung untersteht der Überprüfung der Aufsichtsbehörden. Budem ift die Frage, von wem und auf welchem Wege das Betreibungsamt die Zahlung der Betreibungstoften fordern kann und darf, eine solche des Betreibungsversahrens und beshalb von den Betreibungsbehörden zu entscheiben.

3. — Das Betreibungsamt Bafel = Stadt hatte richtigerweise von den Gläubigern einen Vorschuß für die Verwahrungskoften verlangen sollen, um sich daraus zu decken; die Zahlungen des Schuldners an den Gläubiger hatten bann in erster Linie zur Erfetzung diefer Roften verwendet werden muffen (vergl. Saeger, Romm. Art. 12 N. 4, Art. 68 N. 1 S. 154). Da ein Rosten= vorschuß nicht geleistet worden ist, hatte sodann bas Amt sich fur bie genannten Rosten wenigstens aus dem ihm vom Schuldner zu Handen der Gläubiger übergebenen Gelde bezahlt machen follen. Sofern infolgedeffen die Gläubiger für ihre Forderungen nicht vollständige Deckung erhalten hatten, das Berwertungsbegehren aber geftellt worden ware, fo hatte zur Befriedigung der Gläubiger für den Rest ihrer Forderungen die Verwertung durchgeführt werben follen. Wenn die Gläubiger das Berwertungsbegehren beshalb, wie es scheint, nicht gestellt ober nicht erneuert haben, weil bas Betreibungsamt es unterlassen hat, ben Betrag ber Bermahrungs= koften für sich von den Zahlungen des Schuldners abzuziehen, und jene daher die Betreibung als erloschen betrachten, so bleibt bem Amt nichts anderes übrig, als die Zahlung ber erwähnten Roften von den Gläubigern zu verlangen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und die vom Betreibungsamt Basels Stadt gegen den Rekurrenten eingeleitete Betreibung Kr. 53,914 aufgehoben.

## 94. Enticheid vom 8. Oktober 1913 in Sachen Bloch.

Art. 96 Abs. 2 und 98 SchKG: Eine Veräusserung bereits gepfändeter Gegenstände durch den Schuldner steht der amtlichen Verwahrung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn dem Erwerber die Pfändung bekannt gewesen ist.

A. — In ber von Bingeng Toschini in Camprovosco gegen Frau Rosa Bontadina geb. Bloch, Händlerin in Luzern, angehobenen Betreibung pfandete das Betreibungsamt Lugern am 30. April 1913 Waren und andere Fahrhaben im Schatzunge: werte von 1400 fr. 35 Cts. Samtliche Gegenstände wurden in ber Folge von dem Bruder der Schuldnerin, dem heutigen Refurrenten Bloch, zu Eigentum angesprochen. Da der Gläubiger die Unsprache bestritt, sette bas Betreibungsamt dem Rekurrenten gemäß Art. 107 SchRG Grift, um Klage auf Anerkennung feines Eigentumsrechtes anzuheben, mas geschah. Um 28. Juli 1913 verlangte darauf der Gläubiger die amtliche Bermahrung der Pfänder. Bloch erhob auf dem Beschwerdeweg Einspruch gegen ben Bollzug diefer Magregel, indem er geltend machte, daß er burch Bertrag vom 6. Mai 1913 das Geschäft der Schuldnerin mit Inventar, worunter auch die gepfandeten Gegenftande gekauft, den Preis bezahlt und die Kaufobiekte fich habe übergeben laffen und daß damit, da er fich beim Erwerbe in gutem Glauben befunden, die Pfandungspfandrechte des Toschini dahingefallen seien. Überdies seien die Sachen seither größtenteils bereits weiterveräußert worden.

Durch Entscheid vom 6. September 1913 wies die kantonale Aufsichtsbehörde in Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses die Beschwerde mit der Begründung ab, daß von einem gutgläusbigen Erwerbe unter den vorliegenden Umständen offenbar nicht die Rede sein könne.

B. — Gegen diesen Entscheid rekuriert Bloch an das Bundessgericht, indem er seine früheren Anträge und Borbringen erneuert und beifügt: die Annahme der Borinstanz, daß er sich beim Absichluß des Kausvertrages in bösem Glauben befunden habe, stühe sich nicht auf Tatsachen, sondern auf bloße Bermutungen. Das Gegenteil gehe schon daraus hervor, daß am Tage vor dem Berstragsabschlusse im Geschäftslokale der Schuldnerin eine Berhandzlung mit deren Gläubigern stattgefunden habe, bei der sich diese und zwar auch Toschini bereit erklärt hätten, sich mit 35 Prozent ihrer Forderungen absinden zu lassen. Diese 35 Prozent seine dann von ihm, Bloch auf Rechnung des mit der Pfändungsschuldnerin vereinbarten Kauspreises im Mai 1913 bezahlt worden.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer gieht

## in Erwägung:

Wie von der Praris schon auf Grund des früheren Gesetzes tertes entschieden und nunmehr in Art. 96 Abs. 2 Schalb ausdrudlich ausgesprochen worden ist, sind Verfügungen, die der Schuldner nach ber Pfandung über gepfandete Gegenstände trifft, ben Pfandungsgläubigern gegenüber unwirksam und können bie biefen aus der Pfandung erwachsenen Rechte, wozu auch die Bejugnis, die amtliche Verwahrung der Pjander zu begehren, gebort, nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben immerhin die Vorschriften über die Wirkungen des gutgläubigen Besitzerwerbes (308 Art. 714, 933-35). Da im vorliegenden Falle die gepfändeten Objekte zugegebenermaßen im Momente der Pfandung noch im Gewahrsam und Eigentum ber Schuldnerin standen und erft nachher vom Rekurrenten gekauft worden sind, kann sich dieser daber ber amtlichen Verwahrung jedenfalls dann nicht widersetzen, wenn er fich beim Erwerbe nicht in gutem Glauben befand. Nun hat die Vorinftang es mit Rudficht auf die besonderen Verhältniffe des Falles - insbesondere die nahe Verwandtschaft zwischen dem Refurrenten und der Schuldnerin und die Tatjache, daß diefe nach wie vor im Geschäfte tätig ift - als erwiesen angeseben, bak ber Rekurrent beim Abschlusse des Raufes um die Pfandung ge= wußt habe und somit bosgläubig gewesen sei. Frgendwelche Tat= fachen, welche geeignet waren, diefe Annahme als attenwidrig ober auch nur als unrichtig erscheinen zu lassen, find vor ben

kantonalen Inftanzen nicht angeführt worden. Die Behauptung, daß ber Kauf auf Grund eines Abkommens mit ben Gläubigern erfolgt fei, ift erft im Rekurfe an das Bundesgericht aufgestellt worden und kann daber nicht berücksichtigt werden. Ming bemnach bavon ausgegangen werden, daß der Refurrent die gepfändeten Gegenstände nicht in gutem Glauben erworben hat, fo ift aber der Refurs ohne weiteres abzuweisen. Db dieselben noch vorhanden find, wird beim Bollzuge ber Bermahrung festzustellen fein und spielt für bie Frage nach ber Berechtigung des Gläubigers, Die lettere ju verlangen, feine Rolle, sondern fann hochstens fur bie strafrechtliche Berantwortlichkeit bes Rekurrenten von Bedeutung sein. Im übrigen konnte sich fragen, ob nicht die Bermahrung im Gegensatz zu ber Ansicht ber Borinftang auch dann als guläffig betrachtet werben mußte, wenn der bofe Glaube des Returrenten nicht feststände. Artitel 96 Abf. 2 SchRG ftanbe einer folden Bolung offenbar nicht entgegen. Denn er beftimmt lebig: lich, daß die Regeln über den gutgläubigen Eigentumserwerb auch auf die Beräußerung gepfändeter Gegenstände Unwendung finden, schließt es aber nicht aus, die Pfandung folange als fortbestehend ju behandeln, bis der gute Glaube des Erwerbers im Berfahren nach Art. 106 ff. gerichtlich festgestellt ift, wofür sich gewichtige praftische Grunde geltend machen liegen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.